

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3596/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko (1985)** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3597/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei (1985)** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3598/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal** 7
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3599/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren** 12
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren 13
- Verordnung (EWG) Nr. 3600/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 16

Verordnung (EWG) Nr. 3601/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18
Verordnung (EWG) Nr. 3602/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	20
Verordnung (EWG) Nr. 3603/84 der Kommission vom 19. Dezember 1984 zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	23
Verordnung (EWG) Nr. 3604/84 der Kommission vom 19. Dezember 1984 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der dänischen, der französischen und der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	24
*Verordnung (EWG) Nr. 3605/84 der Kommission vom 19. Dezember 1984 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	28
*Verordnung (EWG) Nr. 3606/84 der Kommission vom 19. Dezember 1984 zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	33
*Verordnung (EWG) Nr. 3607/84 der Kommission vom 19. Dezember 1984 zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Verordnungen (EWG) Nr. 3750/83, (EWG) Nr. 3751/83 und (EWG) Nr. 3752/83 über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder, der Länder des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika und der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Andengruppe) vorgesehene Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83	35
*Verordnung (EWG) Nr. 3608/84 der Kommission vom 19. Dezember 1984 zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 86) mit Ursprung in den Philippinen	36
*Verordnung (EWG) Nr. 3609/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/77 hinsichtlich der Berechnung der von den Isoglukoseherstellern wiederinzuziehenden Erstattung	38
*Verordnung (EWG) Nr. 3610/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Änderung der Sonderübertragungsprämie für Sardinien und Sardellen aus dem Mittelmeer	40
*Verordnung (EWG) Nr. 3611/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für gefrorene Kalmare	41
Verordnung (EWG) Nr. 3612/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	43
Verordnung (EWG) Nr. 3613/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	45

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3614/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	46
Verordnung (EWG) Nr. 3615/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	48
Verordnung (EWG) Nr. 3616/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	52
Verordnung (EWG) Nr. 3617/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	54
Verordnung (EWG) Nr. 3618/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung für Getreide	56
Verordnung (EWG) Nr. 3619/84 der Kommission vom 20. Dezember 1984 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung für Reis	57
★ Verordnung (EWG) Nr. 3620/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 über eine Sonderaktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur	58
★ Verordnung (EWG) Nr. 3621/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	61

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

84/646/EWG :

★ Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 1984 an die nationalen Eisenbahnunternehmen der Mitgliedstaaten über die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit beim grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr	63
--	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3596/84 DES RATES

vom 18. Dezember 1984

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko (1985)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Marokko ⁽¹⁾, ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3511/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 zur Festsetzung der Regelung für den Handel Griechenlands mit Marokko ⁽²⁾, sieht vor, daß Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko, zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Die Einzelheiten dieser Regelung sind im Rahmen eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und Marokko festzulegen. Da dieser Briefwechsel bisher nicht stattgefunden hat, sollte bis zum 31. Dezember 1985 die bereits 1984 angewandte gemeinschaftliche Regelung erneuert werden. Es ist deshalb angezeigt, zwei Gemeinschaftszollkontingente, eines über 14 000 Tonnen zollfrei und eines über 6 000 Tonnen zum Zollsatz von 10 v. H. zu eröffnen. Diese Zollkontingente gelten ab 1. Januar 1985 bis entweder zum Abschluß des in Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko vorgesehenen Briefwechsels oder bis zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrsystems für die betroffenen Waren, längstens aber bis 31. Dezember 1985.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufge-

stellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Marokko und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Marokko in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt :

Mitgliedstaaten	1981	1982	1983
Benelux	6,41	10,27	7,27
Dänemark	0,21	0,35	0,00
Deutschland	11,31	11,64	15,62
Griechenland	2,69	0,51	1,02
Frankreich	53,28	64,64	57,00
Irland	0,00	0,00	0,00
Italien	0,78	0,04	0,76
Vereinigtes Königreich	25,32	12,55	18,33

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln :

Benelux	7,8,
Dänemark	0,2,
Deutschland	12,8,
Griechenland	1,1,
Frankreich	58,5,
Irland	0,1,
Italien	0,6,
Vereinigtes Königreich	18,9.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 358 vom 14. 12. 1981, S. 1.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 70 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprüngliche Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1985 bis entweder zum Abschluß des in Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko vorgesehenen Briefwechsels oder bis zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrsystems, längstens aber bis zum 31. Dezember 1985, wird in der Gemeinschaft ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 14 000 Tonnen für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht,

der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko eröffnet.

(2) Vom 1. Januar 1985 bis entweder zum Abschluß des in Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Marokko vorgesehenen Briefwechsels oder bis zur Anwendung eines gemeinschaftlichen Einfuhrsystems, längstens aber bis 31. Dezember 1985, wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 6 000 Tonnen zum Zollsatz von 10 v. H. für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko eröffnet.

(3) Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und der Verordnung (EWG) Nr. 3511/81 berechneten Zollsätze an.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums gelten, werden folgende Mengen festgesetzt :

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 2
Benelux	760	330
Dänemark	20	10
Deutschland	1 260	540
Griechenland	110	50
Frankreich	5 720	2 450
Irland	10	5
Italien	60	25
Vereinigtes Königreich	1 860	790
	9 800	4 200

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 4 200 bzw. 1 800 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so

nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1985 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1985 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1985 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1985 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröff-

neten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1985 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren von Waren mit Ursprung in Marokko festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3597/84 DES RATES

vom 18. Dezember 1984

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei (1985)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

erlassen. Diese Verordnung gilt also für die Gemeinschaft der Neun.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3590/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ⁽¹⁾, ist vorgesehen, daß Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 25 000 Tonnen in die Gemeinschaft zollfrei eingeführt werden. Infolgedessen ist für 1985 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Die Gemeinschaft hat nach Artikel 119 der Beitrittsakte von 1979 die Verordnung (EWG) Nr. 3555/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Algerien, Israel, Malta, Marokko, Portugal, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Griechenland ⁽²⁾

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents fortlaufend angewendet wird. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Nach den verfügbaren Statistiken haben sich die Einfuhren dieses Erzeugnisses mit Herkunft aus der Türkei in die Mitgliedstaaten in den Jahren 1981, 1982 und 1983 wie folgt entwickelt und haben an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft derselben Herkunft den nachstehend aufgeführten prozentualen Anteil :

Mitgliedstaaten	1981		1982		1983	
	Tonnen	%	Tonnen	%	Tonnen	%
Benelux	5 374	7,85	7 017	9,40	6 332	9,37
Dänemark	785	1,15	1 183	1,58	1 249	1,85
Deutschland	47 778	69,80	49 562	66,37	45 649	67,58
Frankreich	8 889	13,00	9 529	12,76	7 786	11,53
Irland	92	0,13	50	0,07	30	0,04
Italien	823	1,20	2 533	3,39	746	1,10
Vereinigtes Königreich	4 705	6,87	4 798	6,44	5 760	8,53
Zusammen	68 446		74 672		67 552	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1980, S. 1.

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der voraussichtlichen Marktentwicklung des Erzeugnisses im Jahr 1985 sowie insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich der ursprüngliche prozentuale Anteil der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festsetzen :

Benelux	8,89,
Dänemark	1,53,
Deutschland	67,87,
Frankreich	12,44,
Irland	0,08,
Italien	1,95,
Vereinigtes Königreich	7,24.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents relativ hoch festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 84 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß vorgenommen werden, wenn die zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen gewissen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte. Da es sich um jahreszeitlich bedingte Einfuhren handelt dürfte es angebracht sein, die Übertragungsgrenze auf 40 v. H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der

Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 wird in der Gemeinschaft der Neun ein Gemeinschaftszollkontingent von 25 000 Tonnen für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei, eröffnet.
- (2) Im Rahmen des Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.
- (3) Die Einfuhren dieser Waren, die bereits den gleichen oder einen niedrigeren Zollsatz nach einer anderen Zollpräferenzregelung genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.
- (4) Dieses Zollkontingent wird gemäß den nachstehenden Vorschriften aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

- (1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.
- (2) Die erste Rate von 21 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1985 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

	(in Tonnen)
Benelux	1 867,
Dänemark	321,
Deutschland	14 253,
Frankreich	2 612,
Irland	17,
Italien	410,
Vereinigtes Königreich	1 520.

- (3) Die zweite Rate in Höhe von 4 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

- (1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Quote oder — bei Anwendung von Artikel 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
- (2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt

dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1985.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1985 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1985 40 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1985 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis 15. September 1985 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten

Quoten und unterrichtet diese nach Erhalt der Mitteilungen über den Stand der Ausschöpfung der Reserve.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1985 über die Reservemengen, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den Quoten, die ihnen zugeteilt wurden oder die sie aus der Reserve entnommen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird aufgrund der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3598/84 DES RATES

vom 18. Dezember 1984

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 15 der Anlage des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor ⁽³⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 171 vom 30. 6. 1984, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 337 vom 17. 12. 1984.

⁽³⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal

Schreiben Nr. 1

Sehr geehrter Herr!

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 13. März 1984 beschlossen, der Portugiesischen Republik eine Finanzhilfe zu gewähren, die im Hinblick auf den Beitritt Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften für die Durchführung von Maßnahmen gemeinsamen Interesses zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen bestimmt ist und auf diese Weise die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik in Portugal erleichtern soll.

Bei den Verhandlungen, die am 13. April 1984 in Brüssel stattfanden, haben die Delegationen der Gemeinschaft und der Portugiesischen Republik den in der Anlage zu diesem Schreiben aufgeführten Modalitäten und Bedingungen der Durchführung dieser Hilfe zugestimmt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und seiner Anlage sowie die Zustimmung Ihrer Regierung zu ihrem Inhalt bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

ANLAGE

Artikel 1

Die Gemeinschaft beteiligt sich ausnahmsweise und unter den nachstehend festgelegten Bedingungen an der Finanzierung spezifischer Aktionen der portugiesischen Regierung zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen und damit zur Erleichterung der Anwendung der gemeinschaftlichen Regelungen in Portugal.

Artikel 2

Für den in Artikel 1 genannten Zweck und während dem Zeitabschnitt, der am 1. Januar 1985 beginnt und am Tag des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags Portugals endet, kann ein Betrag von 50 Millionen ECU im Rahmen nichtrückzahlbarer Hilfen zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaften für die Finanzierung von Vorhaben zur Verbesserung der Strukturen in den Sektoren Landwirtschaft und Fischerei in Portugal gebunden werden. Der Anteil dieser Vorbeitrittshilfe, der für den Fischereisektor bereitgestellt werden kann, darf einen Betrag von höchstens 500 000 ECU nicht übersteigen. Eine neue finanzielle Verpflichtung betreffend diesen Betrag kann nach dem Zeitpunkt des Beitritts nicht erfolgen.

Artikel 3

Der in Artikel 2 genannte Betrag von 50 Millionen ECU wird für die Finanzierung oder die Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben und Programmen verwendet, die, ohne andere im Rahmen der Beitrittsverhandlungen festgestellte spezifische Probleme auszuschließen, Aktionen in folgenden Bereichen betreffen :

- Beratungswesen,
- Infrastrukturen einschließlich solcher Maßnahmen, wie sie im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durchgeführt werden können,
- Situation und Aktionsmittel im Veterinärbereich,
- Statistische Organisation.

Außerdem müssen weitere Maßnahmen in folgenden Bereichen durchgeführt werden können :

- Förderung der Vereinigungsbereitschaft der landwirtschaftlichen Erzeuger und der an der Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse beteiligten Personen,
- Bildung von Erzeugerorganisationen im Fischereisektor,
- Forschung,
- Ausbildung von Verwaltungspersonal.

Artikel 4

Bei der Auswahl der Maßnahmen der technischen Hilfe werden besonders Vorhaben zur Erleichterung

der Übernahme des Besitzstandes der Gemeinschaft durch Portugal berücksichtigt.

Artikel 5

Bei den in Artikel 3 genannten Vorhaben oder Programmen darf die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 50 % der Gesamtkosten dieser Projekte nicht übersteigen. Höhere Sätze bis zu 65 % können jedoch ausnahmsweise in ordnungsgemäß begründeten Fällen angewandt werden, soweit es sich um die vorgenannten vorrangigen Maßnahmen zur Behebung von Schwierigkeiten handelt, die im Laufe der Vorbereitung Portugals auf den Beitritt festgestellt werden könnten. Diese finanzielle Beteiligung kann sich im übrigen auf die gesamten Kosten der Maßnahmen der technischen Hilfe erstrecken.

Artikel 6

Die Hilfen der Gemeinschaft dienen zur Deckung der Ausgaben, die für die Durchführung von genehmigten Vorhaben, Programmen (einschließlich der Ausgaben für Studien, beratende Ingenieure und technische Hilfe) und Maßnahmen notwendig sind. Sie dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungs- oder Instandhaltungskosten verwendet werden.

Artikel 7

Im Einvernehmen mit Portugal kann die Hilfe der Gemeinschaft zur Durchführung von Investitionsvorhaben oder von Kooperationsvorhaben oder -programmen in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden.

Artikel 8

Die Hilfe der Gemeinschaft kann dem portugiesischen Staat oder — mit dessen Einverständnis — öffentlichen oder privaten Unternehmen mit Sitz oder mit einer Niederlassung in Portugal sowie Einzelpersonen im Rahmen von Kooperationsvorhaben oder -programmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gewährt werden.

Artikel 9

Der portugiesische Staat oder — mit dessen Einverständnis — die übrigen in Artikel 8 genannten Begünstigten richten ihre Anträge auf Zuschüsse an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Die Gemeinschaft nimmt die Prüfung der Zulässigkeit der Vorhaben, Programme oder Maßnahmen unter dem Aspekt der Vorbereitung Portugals auf den Beitritt und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der beiden Parteien vor; bei der Auswahl der Vorhaben trägt sie dem angestrebten Zusammenhalt einer erweiterten Gemeinschaft gebührend Rechnung. Die Gemeinschaft prüft die Finanzierungsanträge in Zusammenarbeit mit dem portugiesischen Staat und mit den Begünstigten und teilt ihnen den entsprechenden Bescheid mit.

Artikel 10

Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Abkommens finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei Portugal oder den anderen in Artikel 8 genannten Begünstigten.

Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß die von ihr gewährten finanziellen Hilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

Artikel 11

Die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen, die für eine Finanzierung in Betracht kommen, steht allen natürlichen und juristischen Personen Portugals und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu gleichen Bedingungen offen.

Artikel 12

Portugal wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von im Rahmen dieses Abkommens finanzierten Vorhaben, Programmen oder Maßnahmen vergeben oder beschlossen werden, eine mindestens ebenso günstige Steuer- und Zollregelung wie gegenüber den anderen internationalen Organisationen an.

Artikel 13

Die portugiesischen Behörden gewähren den Vertretern der Gemeinschaft jede notwendige Hilfe und Unterstützung im Hinblick auf die Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 14

Die Durchführung der Hilfe kann von dem Gemischten Ausschuß nach Artikel 32 des am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik geprüft werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sich die Parteien gegenseitig den Abschluß der erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Schreiben Nr. 2

Sehr geehrter Herr.....!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens, dem eine Anlage beigefügt ist und das folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen :

„Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 13. März 1984 beschlossen, der Portugiesischen Republik eine Finanzhilfe zu gewähren, die im Hinblick auf den Beitritt Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften für die Durchführung von Maßnahmen gemeinsamen Interesses zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen bestimmt ist und auf diese Weise die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik auf der gemeinsamen Fischereipolitik in Portugal erleichtern soll.

Bei den Verhandlungen, die am 13. April 1984 in Brüssel stattfanden, haben die Delegationen der Gemeinschaft und der Portugiesischen Republik den in der Anlage zu diesem Schreiben aufgeführten Modalitäten und Bedingungen der Durchführung dieser Hilfe zugestimmt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und seiner Anlage sowie die Zustimmung Ihrer Regierung zu ihrem Inhalt bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens und seiner Anlage zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Portugiesischen Republik*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3599/84 DES RATES**vom 18. Dezember 1984****über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien vom 28. Juli 1980⁽¹⁾ eingesetzte Gemischte Ausschuß ist am 8. und 9. November 1984 in Bukarest zusammengetreten. Zum Abschluß seiner Sitzung hat er unter anderem empfohlen, einige der Beträge in Anhang II des Protokolls über die Anwendung von Artikel 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren⁽²⁾ zu erhöhen.

In diesem Protokoll ist vorgesehen, daß die vom Gemischten Ausschuß empfohlenen Änderungen der Anhänge Gegenstand eines Briefwechsels zwischen den beiden Vertragsparteien sind.

Nach Prüfung der einzelnen Aspekte der vom Gemischten Ausschuß empfohlenen Maßnahmen ist es insbesondere angesichts der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über den Handel mit gewerblichen Waren angezeigt, den Empfehlungen zu entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Änderungen gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Form eines Briefwechsels.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 29. 12. 1980, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 352 vom 29. 12. 1980, S. 5.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren

Schreiben Nr. 1

Herr Minister !

Der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien vom 28. Juli 1980 eingesetzte Gemischte Ausschuß hat in seiner Sitzung am 8. und 9. November 1984 in Bukarest unter anderem empfohlen, einige der Beträge in Anhang II des Protokolls über die Anwendung von Artikel 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren zu erhöhen.

Die empfohlenen Änderungen sind in dem beigefügten Anhang enthalten, der den entsprechenden Anhang des Protokolls ersetzt.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften der Anwendung der vorstehend bezeichneten Maßnahmen zugestimmt hat.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herr Vizepräsident !

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung gemacht :

„Der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien vom 28. Juli 1980 eingesetzte Gemischte Ausschuß hat in seiner Sitzung am 8. und 9. November 1984 in Bukarest unter anderem empfohlen, einige der Beträge in Anhang II des Protokolls über die Anwendung von Artikel 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren zu erhöhen.

Die empfohlenen Änderungen sind in dem beigefügten Anhang enthalten, der den entsprechenden Anhang des Protokolls ersetzt.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften der Anwendung der vorstehend bezeichneten Maßnahmen zugestimmt hat.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vizepräsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Sozialistischen Republik Rumänien*

ANHANG

ÄNDERUNG DES ANHANGS II DES PROTOKOLLS ÜBER DIE ANWENDUNG VON
ARTIKEL 4 DES ABKOMMENS ÜBER DEN HANDEL MIT GEWERBLICHEN WAREN

AUSFUHRPROGRAMM RUMÄNIENS

Mitgliedstaat	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE- Kennziffer (1984)	Warenbezeichnung	Vorgesehener Betrag
Irland	94.04 ex A ex B	94.04-11, ex 19 und 30	Sprungrahmen ; Bettausstattungen	8 Tonnen
Italien	27.07 B ex II	27.07-39	Öle der Destillation von Steinkohlenteer, andere als Benzole, Toluole, Xylole und Solventnaphta	270 Millionen Lire
	28.17 A		Natriumhydroxid	270 Millionen Lire
	28.46 ex B	28.46-ex 90	Natriumperborate	360 Tonnen
	29.02 A I		Fluoride	14 Tonnen
	II a) ex I b)	29.02-ex 21	Chlormethan ungesättigte Chloride }	535 Millionen Lire
	29.13 A ex I	29.13-11	Acetone	4 100 Tonnen
	29.15 A III	29.15-17	Maleinsäureanhydrid	250 Tonnen
	C I		Phthalsäureanhydrid	310 Tonnen
	ex III	29.15-ex 65 und 71	Diisooctyl-, Dimethyl- und Diäthylphtha- late	400 Millionen Lire
	ex 29.27	29.27-10	Acrylnitril	300 Tonnen
	ex 44.18	44.18-11 und 19	Holz aus Holzspänen, Sägespänen usw.	9 000 Tonnen
	48.01 C		Kraftpapier und Kraftpappe	3 500 Tonnen
	70.04) 70.05) 70.06) 70.07)		Gegossenes oder gewalztes Flachglas, nicht bearbeitet Gezogenes oder geblasenes Flachglas, nicht bearbeitet	6 000 Tonnen
	76.01 A		Rohaluminium	2 200 Tonnen
	76.02		Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	350 Tonnen
	76.03		Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium	1 300 Tonnen
	76.04		Blattmetall, Folien und Bänder, aus Alumi- nium	100 Tonnen
	ex 76.12	76.12-10 und ex 90	Kabel, Litzen usw. (ausgenommen Seile), aus Aluminium	135 Millionen Lire
	87.01		Zugmaschinen, auch mit Seilwinden	1 800 Stück
	ex 84.06) ex 87.04) ex 87.05) ex 87.06)		Motoren, Fahrgestelle, Karosserien, Teile und Zubehör für Zugmaschinen	3,025 Milliarden Lire
Vereinigtes Königreich	76.01 A		Rohaluminium	1 020 Tonnen
	76.02		Stäbe, Profile, aus Aluminium	260 Tonnen
	76.03		Bleche, Platten, aus Aluminium	250 Tonnen
	76.04		Blattmetall, Folien, aus Aluminium	250 Tonnen
	76.06		Bänder und Rohre, aus Aluminium	260 Tonnen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3600/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Roggengrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Roggengrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. Dezember 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	65,52
10.01 B II	Hartweizen	98,46 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	63,83 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	79,37
10.04	Hafer	54,62
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	70,41 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	77,14 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	106,36
11.01 B	Mehl von Roggen	103,44
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	166,03
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	113,62

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3601/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird

Diese Wechselkurse sind die am 19. Dezember 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0,93
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,53	0,53	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	33,30
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	1,30

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	1,66	1,66
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	1,24	1,24
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3602/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des OlivenölsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2260/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1112/84⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 664/82⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 17. und 18. Dezember 1984 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1984, S. 4.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 11.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	56,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	62,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	70,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	95,00 ⁽³⁾

(¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg (^{*}), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko : 12,69 ECU/100 kg (^{*}), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- d) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg (^{*}), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(^{*}) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

(²) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	13,64
07.03 A II	13,64
15.17 B I a)	31,00
15.17 B I b)	49,60
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3603/84 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1984

zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 zum Verkauf angebotenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1391/84⁽³⁾, sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch, das die Interventionsstellen vor dem 1. Januar 1984 übernommen haben, festgesetzt worden. Die Vorratslage läßt es zweckmäßig erscheinen, diesen Termin durch den 1. April 1984 zu ersetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 984/81 angegebene Termin „1. Januar 1984“ wird ersetzt durch „1. April 1984“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 19. 5. 1984, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3604/84 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1984

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der dänischen, der französischen und der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dänische, die französische und die irische Interventionsstelle verfügen über große Bestände an entbeintem Interventionsfleisch. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen Absatzmärkte in bestimmten Drittländern.

Es empfiehlt sich daher, das übrige Fleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission⁽²⁾ zum Verkauf zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen anzubieten.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates⁽³⁾ kann für Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets desjenigen Mitgliedstaats gelagert sind, dem diese Stelle untersteht, ein anderer als der für die in diesem Hoheitsgebiet gelagerten Erzeugnisse geltende Preis festgesetzt werden. Mit Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission⁽⁴⁾ ist das Verfahren zur Berechnung der Verkaufspreise für diese Erzeugnisse festgelegt worden. Um Irrtümer auszuschließen, ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Es ist notwendig, die Stellung einer Kautions mit einem ausreichend hohen Betrag zur Sicherung der Ausfuhr des Fleisches vorzusehen.

Es ist klarzustellen, daß wegen der im Rahmen dieses Verkaufs festgesetzten Preise, um den Absatz bestimmter Teilstücke zu ermöglichen, diese Teilstücke bei der Ausfuhr die regelmäßig festgesetzten Erstattungen für Rindfleisch nicht in Anspruch nehmen können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3284/84 der Kommission⁽⁵⁾ soll aufgehoben werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Verkauft werden ungefähr :

- a) 1 400 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- b) 5 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- c) 2 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle.

Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 985/81.

(2) Die Qualitäten und die Preise für diese Erzeugnisse sind in Anhang I aufgeführt.

(3) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

Der Betrag der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 genannten Kautions wird auf 270 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

Für die unter 2 b) und 3 b) im Anhang I genannten Teilstücke, die im Rahmen dieser Verordnung verkauft werden, wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 3284/84 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 307 vom 24. 11. 1984, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Salgspriser i ECU/ton⁽¹⁾(²) — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne⁽¹⁾(²) — Τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο⁽¹⁾(²) — Selling prices expressed in ECU per tonne⁽¹⁾(²) — Prix de vente exprimés en Écus par tonne⁽¹⁾(²) — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata⁽¹⁾(²) — Verkooprijzen uitgedrukt in Ecu per ton⁽¹⁾(²)

1. FRANCE		2. IRELAND		3. DANMARK	Ungtyre 1	Stude 1
Filet	7 400	a) Filets	8 800	a) Mørbrad med		
Faux filet	3 900	Striploins	5 000	bimørbrad	7 500	7 400
Tende de tranche	3 700	Insides	2 950	Filet med entrecôte		
Semelle	3 100	Outsides	2 900	og tyndsteg	3 800	3 700
Tranche grasse	3 400	Knuckles	2 900	Inderlår med kappe	3 000	2 900
Rumsteak	3 200	Rumps	3 000	Tykstegsfilet med		
Bavette	3 200	Cube rolls	4 300	kappe	3 100	3 000
Entrecôte	3 600	b) Shins and shanks	1 100	Klump med kappe	2 900	2 800
Boule de macreuse	3 100	Shanks	1 100	Yderlår med		
Jarret	1 400	Shins	1 100	lårtunge	2 900	2 800
Boule de gîte	3 100	Plates and flanks	700	b) Bryst og slag	800	800
Gîte à la noix	3 100	Forequarters	1 400	Øvrigt kød af		
		Flanks	700	forfjerdinger	1 200	1 200
		Plates	700			

(¹) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

(¹) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(¹) Στην περίπτωση που τα προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

(¹) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

(¹) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

(¹) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

(¹) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft resorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

(²) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(²) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(²) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(²) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(²) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

(²) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(²) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus

DANMARK : Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tlf. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK

FRANCE : OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
tél. 538 84 00, télex 26 06 43

IRELAND : Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3605/84 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1984

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽²⁾ kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Die dänische, die irische, die italienische und die britische Interventionsstelle verfügen über gewisse Bestände von Rindfleisch, das vor dem 1. April 1983 angekauft worden ist. Eine Verlängerung der Lagerdauer des Fleisches ist wegen der hohen Kosten zu vermeiden. Infolgedessen ist es angezeigt, für den Verkauf von dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 Gebrauch zu machen.

Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist gesetzt werden, bei der Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1994/84⁽⁴⁾, zu berücksichtigen ist.

Die Ausfuhr des gemäß dieser Verordnung verkauften Fleisches muß durch die Stellung einer Kautions gewährleistet werden, deren Höhe von dem Kautionsbetrag nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abweichen kann. Diese Kautions ist freizugeben, wenn der Nachweis nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76⁽⁵⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 3443/84⁽⁶⁾, innerhalb der Frist gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 202/82⁽⁸⁾, erbracht worden ist.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76. Dabei ist jedoch Anhang I der genannten Verordnung für die Eintragungen auf dem Kontrollexemplar zu erweitern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Es erfolgt ein Verkauf von rund
- 60 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. April 1983 eingelagert wurde,
 - 22 900 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle, das vor dem 1. April 1983 eingelagert wurde,
 - 435 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der britischen Interventionsstelle, das vor dem 1. April 1983 eingelagert wurde,
 - 200 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. April 1983 eingelagert wurde,
 - 4 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. April 1983 eingelagert wurde.

Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

- (2) Der Verkauf erfolgt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2539/84.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 sind bei diesem Verkauf nicht anwendbar.

- (3) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind im Anhang I aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 13. 7. 1984, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 318 vom 7. 12. 1984, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1982, S. 23.

(4) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 14. Januar 1985, 12 Uhr, bei den Interventionsstellen eingehen.

(5) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb sechs Monate nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Die Kauttionen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 betragen

- 120 ECU je 100 kg für Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster bis dritter Gedankenstrich,
- 270 ECU je 100 kg für Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 vierter und fünfter Gedankenstrich.

(2) Unbeschadet von Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Kauttion gemäß Absatz 1 freigegeben, sobald der Nachweis

nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 erbracht ist.

(3) Dieser Nachweis ist innerhalb des Zeitraums gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zu erbringen.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert :

Im Anhang Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ wird folgender Absatz mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt :

„15. Verordnung (EWG) Nr. 3605/84 der Kommission vom 19. Dezember 1984 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 ⁽¹⁵⁾“

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 28.”

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Mindstepriser i ECU/ton ⁽¹⁾ — Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne ⁽¹⁾ — Ελάχιστες τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο ⁽¹⁾ — Minimum prices expressed in ECU per tonne ⁽¹⁾ — Prix minimum exprimés en Écus par tonne ⁽¹⁾ — Prezzi minimi espressi in ECU per tonnellata ⁽¹⁾ — Minimumprijzen uitgedrukt in Ecu per ton ⁽¹⁾

A. Kød med ben — Fleisch mit Knochen — Κρέας με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni con osso — Rundvlees met been

DANMARK

— Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte »pistoler«, af:

Tyre P	2 400,00
--------	----------

— Bagfjerdinger, lige udskåret med 5 ribben af:

Tyre P	2 300,00
--------	----------

ITALIA

— Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai:

Vitelloni 1	2 050,00
Vitelloni 2	1 950,00

— Quarti posteriori, taglio a 8 costole, detto pistola, provenienti dai:

Vitelloni 1	2 050,00
Vitelloni 2	1 950,00

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

— Hindquarters, straight cut at third rib, from:

Steers M	2 400,00
Steers H	2 400,00

— Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:

Steers M	2 500,00
Steers H	2 500,00

B. Northern Ireland

— Hindquarters, straight cut at third rib, from:

Steers L/M	2 400,00
Steers L/H	2 400,00
Steers T	2 400,00

B. Udbenet kød ⁽²⁾ — Fleisch ohne Knochen ⁽²⁾ — Κρέας χωρίς κόκαλα ⁽²⁾ — Boneless beef ⁽²⁾ — Viande sans os ⁽²⁾ — Carni disossate ⁽²⁾ — Rundvlees zonder been ⁽²⁾

IRELAND

Fillets	8 500,00
Striploins	4 700,00
Insides	2 700,00
Outsides	2 700,00
Knuckles	2 700,00
Rumps	2 800,00

DANMARK

Inderlår med kappe	2 700,00
Tykstegsfilet med kappe	2 800,00
Klump med kappe	2 600,00
Yderlår med lårtunge	2 600,00

Ungtyre 1

- (1) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (1) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (1) Στην περίπτωση που τα προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- (1) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (1) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (1) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (1) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (2) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (2) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus

- DANMARK :** Direktoratet for markedsordningerne
EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tlf. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- IRELAND :** Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78
Telex 4280 and 5118
- ITALIA :** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, via Palestro 81
Tel. 49 57 283 — 49 59 261
Telex 61 30 03
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3606/84 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1984

zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3563/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3564/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für sämtliche unter die vorgenannten Verordnungen fallenden Waren sind die Voraussetzungen, unter denen diese Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren erwerben, sowie der Nachweis dieser Eigenschaft und das Verfahren zu ihrer Überprüfung zu regeln. Es erscheint zweckmäßig, dafür die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 der Kommission⁽⁴⁾ über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzen zu übernehmen. Es empfiehlt sich, an dieser Verordnung gewisse Änderungen vorzunehmen, um den bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. Dezember 1984 über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 (84/637/EGKS)⁽⁵⁾ bestimmt, daß der Begriff der

Ursprungswaren nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung⁽⁶⁾ festgelegt wird. Die hierfür anzuwendenden Regeln müssen dieselben sein, wie sie für die anderen Waren vorgesehen sind.

Für Länder, bei denen einige Waren vorher nicht in den Genuß von Zollpräferenzen gelangt sind, sind Übergangsvorschriften vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet des Artikels 2 bleiben die Vorschriften der Grundverordnung für die Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen in Kraft.

Artikel 2

(1) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Ursprungswaren im Sinne dieser Verordnung kommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft bei Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A in den Genuß der Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 1, wenn dieses Ursprungszeugnis von den Zollbehörden oder anderen Regierungsstellen des begünstigten Ausfuhrlandes ausgestellt ist und sofern die Behörden des Ausfuhrlandes

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die nach Artikel 26 verlangten Angaben übermittelt haben und

— der Gemeinschaft Verwaltungshilfe leisten, indem sie die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten ermächtigen, die Echtheit des Dokuments oder die Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren zu überprüfen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 98.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 183.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 225.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(2) Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Ausnahmsweise kann das Ursprungszeugnis auch nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden, wenn es infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist, sofern die Waren nicht vor der Übermittlung der nach Artikel 26 verlangten Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt worden sind.“

(3) In Artikel 18 und in Artikel 25 wird der Satz „Das Muster des 1982 gültigen Zeugnisses kann noch verwendet werden“ gestrichen.

(4) Der Wortlaut von Artikel 31 erhält folgende Fassung :

„Artikel 31

Für die in den Verordnungen (EWG) Nr. 3562/84, (EWG) Nr. 3563/84 und (EWG) Nr. 3564/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 aufgeführten Waren, für die ab 1. Januar 1985 erstmals Zollpräferenzen gewährt werden und die zu diesem Zeitpunkt unterwegs sind oder sich in der Gemeinschaft in vorübergehender Verwahrung, in einem Zollager oder in einer Freizone befinden, können unbeschadet des Artikels 9 Ursprungszeugnisse nach Formblatt A sowie die Unterlagen über die direkte Beförderung innerhalb einer Frist

von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt werden.“

(5) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung können zugunsten der in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 und des Beschlusses 84/637/EGKS sowie in Anhang V der Verordnungen (EWG) Nr. 3563/84 und (EWG) Nr. 3564/84 aufgeführten Länder genehmigt werden, wenn die Entwicklung bestehender Industrien oder die Ansiedlung neuer Industrien diese rechtfertigen.

Zu diesem Zweck sollte das betreffende Land der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag unterbreiten und die gemäß Absatz 3 erstellten Unterlagen beifügen.“

(6) a) Artikel 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Unbeschadet des Artikels 29 Absatz 2 werden die in Absatz 4 des Artikels 1 und Absatz 2 des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3564/84 des Rates vorgesehenen Echtheitsbescheinigungen in Feld 7 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A gemäß dieser Verordnung erteilt ;“

b) Artikel 28 Absatz 3 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— Unmanufactured flue cured tobacco Virginia type“ oder „tabac brut ou non fabriqué du type Virginia flue-cured.“

(7) In Liste B erhält der Eintrag unter Tarifnr. ex 75.01 folgende Fassung :

„ex 75,01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott von Nickel durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischen Wege

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3607/84 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1984

zur Verlängerung des Anwendungszeitraums der Verordnungen (EWG) Nr. 3750/83, (EWG) Nr. 3751/83 und (EWG) Nr. 3752/83 über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder, der Länder des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika und der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Andengruppe) vorgesehene Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Anwendung der Bestimmungen über die von der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 der Kommission ⁽¹⁾, nachstehend Grundverordnung genannt, Ursprungsregeln festgelegt, die sowohl die Voraussetzungen, unter denen diese Waren die Eigenschaft von Ursprungswaren erwerben, als auch den Nachweis und das Verfahren zur Überprüfung dieser Eigenschaft betreffen.

Da der Anwendungszeitraum der Grundverordnung auf das Jahr 1985 verlängert wurde, ist es erforderlich, den Anwendungszeitraum der Verordnung (EWG) Nr. 3750/83 ⁽²⁾, (EWG) Nr. 3751/83 ⁽³⁾ und (EWG) Nr. 3752/83 ⁽⁴⁾ der Kommission entsprechend anzupassen.

Brunei Darussalam ist der Assoziation der südostasiatischen Länder (ASEAN) beigetreten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Verordnungen (EWG) Nr. 3750/83, (EWG) Nr. 3751/83 und (EWG) Nr. 3752/83 festgelegten Ursprungsregeln bleiben für die Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen in Kraft.

Artikel 2

In das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3750/83 festgelegte System der regionalen Kumulierung wird Brunei Darussalam einbezogen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1983, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1983, S. 57.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1983, S. 60.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1983, S. 63.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3608/84 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1984

zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 86) mit Ursprung in den Philippinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3762/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Textilwaren der Kategorie 86, die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in den Philippinen, haben die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 wurde den Philippinen am 13. Dezember 1984 ein Konsultationsersuchen notifiziert.

In Erwartung einer beiderseitig zufriedenstellenden Lösung hat die Kommission die Philippinen aufgefordert, für einen provisorischen Zeitraum von drei Monaten ab Datum der Notifizierung des Konsultationsersuchens die Ausfuhren von Waren der Kategorie 86 in das Vereinigte Königreich auf 90 000 Stück zu beschränken.

In Erwartung des Abschlusses der beantragten Konsultationen müssen die Einfuhren der betroffenen Warenkategorie provisorisch einer Höchstmenge unterworfen werden, die derjenigen entspricht, zu der das Lieferland aufgefordert ist.

Nach Absatz 13 des genannten Artikels wird die Einhaltung der Höchstmenge durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 überwacht.

Die betreffenden zwischen dem 13. Dezember 1984 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus den Philippinen in das Vereinigte Königreich ausgeführten Waren müssen von dieser Höchstmenge abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die Einfuhr von unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus den Philippinen abgesandt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gilt bis zum 12. März 1985 für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in den Philippinen die in diesem Anhang angegebene vorläufige Höchstmenge.

Artikel 2

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus den Philippinen in das Vereinigte Königreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Konnossements oder eines gleichwertigen Frachtpapiers nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

(2) Die ab Inkrafttreten dieser Verordnung von den Philippinen in das Vereinigte Königreich versandten Waren unterliegen der doppelten Kontrolle nach Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82.

(3) Alle ab 13. Dezember 1984 aus den Philippinen in das Vereinigte Königreich zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge abgezogen. Diese vorläufige Höchstmenge steht jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmenge fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus den Philippinen versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1983, S. 1.

Sie gilt bis zum 12. März 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1984

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1984)	Warenbezeichnung	Drittland	Mitgliedstaat	Einheiten	Höchstmengen vom 13. Dezember 1984 bis 12. März 1985
86	61.09 A B C E	61.09-20, 30, 40, 80	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch : Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, andere als Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken, auch gummielastisch	Philippinen	UK	1 000 Stück	90

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3609/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/77 hinsichtlich der Berechnung der von den Isoglukoseherstellern wiederinzuziehenden Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattung bei

der Erzeugung für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/83⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Verordnung (EWG) Nr. 1761/77 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2282/77⁽⁸⁾, haben sich gewisse Auslegungsschwierigkeiten bei der Berechnung der von den Isoglukoseherstellern wiederinzuziehenden Erstattung ergeben. Es empfiehlt sich daher, den Wortlaut klarer zu fassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1761/77 erhalten folgende Fassung :

„Der in Artikel 2 genannte Betrag wird wie folgt berechnet :

Für die Herstellung von Isoglukose verwendetes Erzeugnis	Hergestellte Menge Isoglukose im Sinne von Artikel 5 a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 (Tonnen Trockenmasse)	Anzuwendender Koeffizient	Erstattungssatz gemäß Artikel 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 (ECU/Tonne)	Wiedereinziehungsbetrag (ECU)
1	2	3	4	5
Mais		1,61		} Spalte 2 × Spalte 3 × Spalte 4
Weichweizen		2,20		
Bruchreis		1,52		
Kartoffelstärke		1,00		
Grob- und Feingriß von Mais		1,31		

Wird zur Herstellung von Isoglukose Stärke verwendet, ohne daß der Betreffende den Nachweis für das bei der Herstellung dieser Stärke verwendete Erzeugnis erbringt, so werden bei der Festsetzung des Wiedereinziehungsbetrags der Koeffizient (Spalte 3) und die Höhe der Erstattung bei der Erzeugung (Spalte 4) von Weichweizen zugrunde gelegt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 90.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 18. 10. 1977, S. 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3610/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

zur Änderung der Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 wurde der Betrag der Sonderübertragungsprämie festgesetzt.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 können diese Prämien geändert werden, um insbesondere die Entwicklung der Verarbeitungskosten in der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Nach den zur Verfügung stehenden Angaben haben sich die Verarbeitungskosten für einige Enderzeugnisse erheblich erhöht.

Die entsprechenden Sonderübertragungsprämien sollten deshalb erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 wird wie folgt geändert :

„II. Beträge der Sonderübertragungsprämie

Art der Verarbeitung im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung	Betrag für die unter I aufgeführten Erzeugnisse
Herstellung von Konserven der Tarifnummer 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs	110 Ecu/Tonne
Herstellung von gesalzene Erzeugnissen in luftdicht abgeschlossenen Umschließungen	83 Ecu/Tonne
Andere Verarbeitungen	55 Ecu/Tonne ³

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOGIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3611/84 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1984
zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für gefrorene Kalmare

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN. —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für gefrorene Kalmare gemäß Anhang II Buchstabe B Ziffern 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird jährlich ein Orientierungspreis festgesetzt. Die Marktpreise schwanken je nach Art und Aufmachung des Erzeugnisses erheblich. Zur Bestimmung der Notierung, ab der die Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgelöst werden können, sollten deshalb Koeffizienten festgesetzt werden, mit denen für die verschiedenen Kalmararten und -aufmachungen der Orientierungspreis angepaßt werden kann.

Diese Koeffizienten müssen auch im Rahmen der Referenzpreisregelung gemäß Artikel 21 der genannten Verordnung angewandt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Koeffizienten zur Anpassung der Notierung, ab der die Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 ausgelöst werden können, sind für die verschiedenen Kalmararten und -aufmachungen im Anhang festgesetzt.
- (2) Diese Koeffizienten sind auch bei der Festsetzung der Referenzpreise gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission
Giorgios CONTOGEOORGIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 29. 12. 1981, S. 1.

ANHANG

Auf die verschiedenen Arten und Aufmachungen von gefrorenen Kalmaren anwendbare Anpassungskoeffizienten

Art	Aufmachung	Koeffizient
-----	------------	-------------

a) Kalmare *Loligo* spp. (GZT Nr. 03.03 B IV a) 1 aa))

Loligo vulgaris	Nicht gereinigt	1,00
	gereinigt	1,20
Loligo pealei	Nicht gereinigt	0,60
	gereinigt	0,70
Andere Arten	Nicht gereinigt	0,55
	gereinigt	0,65

b) Kalmare *Todarodes sagittatus* (GZT Nr. 03.03 B IV a) 1 bb))

	Nicht gereinigt	1,00
	gereinigt	1,20

c) Kalmare *Illex* spp. (GZT Nr. 03.03 B IV a) 1 cc))

Illex illecebrosus	Nicht gereinigt	1,00
	gereinigt	1,20
Andere Arten	Nicht gereinigt	1,00
	gereinigt	1,20

Anmerkung: „Gereinigt“ sind Erzeugnisse, die zumindest ausgenommen sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3612/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/83⁽⁶⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für dieje-

nigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁸⁾, Nr. 998/68⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2260/69⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, und (EWG) Nr. 1570/71⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83 werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3613/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3594/84⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 20. 12. 1984, S. 77.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	47,41 43,39 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3614/84 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1984
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3321/84⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3426/84⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽¹²⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 19. Dezember 1984 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹³⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3321/84 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 28. 11. 1984, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1984, S. 44.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
07.06 A I	78,41 ⁽¹⁾	76,60 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
07.06 A II	81,43 ⁽¹⁾	76,60 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
11.01 C ⁽²⁾	147,18	141,14
11.02 A III ⁽²⁾	147,18	141,14
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	128,48	125,46
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	128,48	125,46
11.02 C III ⁽²⁾	202,07	196,03
11.02 D III ⁽²⁾	83,00	79,98
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	83,00	79,98
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	162,86	156,82
11.02 F III ⁽²⁾	147,18	141,14
11.04 C I	81,43	74,78 ⁽²⁾
11.07 A II a)	150,45 ⁽⁴⁾	139,57
11.07 A II b)	115,17	104,29
11.07 B	132,42 ⁽⁴⁾	121,54

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽²⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Gries der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3615/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz, nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	3,50 0
10.01 B II	Hartweizen	—
10.02	Roggen für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	10,00 10,00
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Zone II b) — Japan — den anderen Drittländern	28,00 35,00 — —
10.04	Hafer für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	— —
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	19,00 19,00 17,00 15,00 14,00 13,00

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	19,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	19,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	19,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	19,00
	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen :	
	für Ausfuhren nach :	
	— Algerien :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	155,00
	— den anderen Drittländern :	
— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	113,00	
— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	107,00	
— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	96,00	
— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	90,00	
11.02 A I b)	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	19,00

⁽¹⁾ Griß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Griß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3616/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	4,65
11.07 A II b)	60,86
11.07 B	70,93

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3617/84 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1984
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirt-

schaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1984 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(*ECU / Tonne*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn : andere, für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 6,00	+ 6,00	+ 5,00	+ 4,00	+ 4,00	+ 4,00
	— den anderen Drittländern	0	0	0	— 1,00	— 2,00	—	—
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	0	0	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	0	0
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3618/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung für Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfung vor, wenn die Marktlage gestattet, festzustellen, daß Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen können.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann angesichts des unregelmäßigen Festsetzungsrythmus und der ungewissen Preisentwicklung am Jahresende kurzfristig zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in Betracht kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitweiligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfungen für die betreffenden Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 unter den Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse vom 21. Dezember 1984 bis zum 3. Januar 1985 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3619/84 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1984

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung für Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfung vor, wenn die Marktlage gestattet, festzustellen, daß Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen könnten.

Verordnung Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann angesichts des unregelmäßigen Festsetzungsrythmus und der ungewissen Preisentwicklung am Jahresende kurzfristig zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in Betracht kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitweiligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfungen für die betreffenden Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 unter den Buchstaben a) und b) genannte Erzeugnisse vom 21. Dezember 1984 bis zum 3. Januar 1985 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3620/84 DES RATES

vom 19. Dezember 1984

über eine Sonderaktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist eine besondere finanzielle Unterstützungsmaßnahme auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur durchzuführen, die es gestattet, die dafür in den Haushaltsplänen 1983 und 1984 eingesetzten Mittel voll auszuschöpfen.

Die für diese Maßnahme in Frage kommenden Vorhaben müssen hinsichtlich ihrer Bedeutung den für die Gemeinschaft bestimmten Kriterien gerecht werden.

Um den Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 19. Juni 1983 zu entsprechen, muß eine besondere finanzielle Anstrengung (im Rahmen des Haushalts 1984) für die Modernisierung der wichtigsten Transportwege in Griechenland unternommen werden.

Es müssen die Größenordnungen der finanziellen Intervention der Gemeinschaft, aufgegliedert nach Vorhaben, für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 festgelegt werden.

Es ist angebracht, die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt im Rahmen der verfügbaren Mittel des Haushaltsplans 1983 nach Maßgabe der Artikel 3, 4 und 5 eine Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben durch einen Beitrag zu den Kosten folgender Vorhaben :

Frankreich

Modernisierung des Eisenbahnknotenpunktes Mülhausen-Nord ;

Irland

Bau der Umgehungsstraße bei Wexford ;

Griechenland

Straße Evzoni-Volos — Ausbau der Teilstrecke zwischen Axios und der Brücke von Gallikos ;

Luxemburg

Bau des Abschnitts Potaschbiert/deutsche Grenze der Autobahn Luxemburg-Trier.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaft gewährt im Rahmen der verfügbaren Mittel des Haushaltsplans 1984 nach Maßgabe der Artikel 3, 4 und 5 eine Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben, die im Rahmen einer harmonischen Entwicklung eines ausgewogenen Infrastrukturnetzes für die Gemeinschaft sozio-ökonomisch rentabel sind und eines der nachstehenden Kriterien erfüllen :

- Beseitigung der notorischen Engpässe innerhalb der Gemeinschaft oder an ihren Außengrenzen oder
- Verbesserung der Hauptverkehrsverbindungen zwischen allen Mitgliedstaaten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben sind die folgenden :

1. Dringende Maßnahmen

1.1. *Italien :*

Neue Trasse der Eisenbahnstrecke Chiasso-Milano

1.2. *Frankreich :*

Zugangswege am Mt. Blanc (Neue Straße Le Fayet-Les Houches)

1.3. *Gemeinschaft :*

Grenzinfrastuktur-Vorhaben

2. Griechisches Memorandum

2.1. *Griechenland :*

Verbindung Evzoni-Athen-Kalamata, Strecke Varibobi-Schimatari

2.2. *Griechenland :*

Eisenbahnstrecke Larissa-Plati

3. Weitere vorrangige Maßnahmen

3.1. *Irland :*

Umgehungsstraße bei Shankill-Bray

3.2. *Deutschland :*

Rangierbahnhof von Nürnberg

3.3. *Vereinigtes Königreich :*

Autobahnring von London (M25)

— Abschnitt Leatherhead-Reigate

— Abschnitt M4/M40

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1984, S. 83.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 341 vom 19. 12. 1983, S. 4.

3.4. *Vereinigtes Königreich* :
Umgehungsstraße bei Sidcup (A20)

3.5. *Vereinigtes Königreich* :
Zugangswege (Eisenbahn) zum Hafen von Harwich
(Strecke Colchester-Harwich)

3.6. *Belgien-Frankreich* :
Ausbau der Wasserstraße der Lys

3.7. *Niederlande* :
Eisenbahnbrücke von Dordrecht.

Artikel 3

Die Finanzhilfe aufgrund dieser Verordnung für Vorhaben, die nach dieser Verordnung ausgewählt wurden, darf nicht über 25 % der Gesamtkosten jedes Vorhabens oder der speziellen Phase des Vorhabens, für die eine Hilfe vorgesehen ist, hinausgehen.

Die Beiträge aus allen Mitteln der Gemeinschaft dürfen in keinem Fall 50 % der Gesamtkosten eines bestimmten Vorhabens übersteigen.

Artikel 4

(1) Zur Gewährung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Finanzhilfe der Gemeinschaft trifft die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der für erforderlich gehaltenen Beträge die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Im Falle der in Artikel 2 Absatz 2 unter Nummer 1.3 genannten Vorhaben reichen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung Vorentwürfe ein. Binnen 75 Tagen hört die Kommission den durch die Entscheidung 78/174/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur an, trifft eine Entscheidung und unterrichtet den Rat davon.

Jeder Mitgliedstaat kann binnen 30 Tagen nach dieser Unterrichtung den Rat befassen. Dieser kann mit qualifizierter Mehrheit binnen 45 Tagen eine abweichende Entscheidung treffen. Wird der Rat von keinem Mitgliedstaat befaßt oder entscheidet er nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so wird die Entscheidung der Kommission rechtskräftig.

Die Entscheidung der Kommission oder des Rates wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Nach Abschluß der von der Gemeinschaft unterstützten Arbeiten legt die Kommission dem Rat einen Bericht vor.

Artikel 5

(1) Wird ein Vorhaben, für das eine Finanzhilfe gewährt wurde, nicht wie vorgesehen ausgeführt oder sind die vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Finanzhilfe durch eine Entscheidung der Kommission gekürzt oder widerrufen werden.

Gegebenenfalls ungerechtfertigt gezahlte Beträge sind der Gemeinschaft von dem betreffenden Begünstigten innerhalb von zwölf Monaten nach Zustellung der Entscheidung zurückzuerstatten.

(2) Unbeschadet der Kontrollen, welche die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften vornehmen, und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 206a des Vertrages sowie jeglicher Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages führen die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats und die Bediensteten der Kommission oder andere von dieser hierzu beauftragten Personen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die finanziell unterstützten Vorhaben durch. Die Kommission setzt für die Durchführung dieser Nachprüfungen Fristen und informiert den Mitgliedstaat im voraus, um jede erforderliche Hilfe zu erhalten.

(3) Mit diesen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die finanziell unterstützten Vorhaben soll festgestellt werden,

- a) ob die verwaltungsmäßige Abwicklung den Gemeinschaftsvorschriften entspricht ;
- b) ob Belege vorhanden sind, und ob diese mit den finanziell unterstützten Vorhaben übereinstimmen ;
- c) unter welchen Bedingungen die Vorhaben durchgeführt und überprüft werden ;
- d) ob die durchgeführten Arbeiten den Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe entsprechen.

(4) Die Kommission kann die Zahlung der Zuschüsse für ein Vorhaben aussetzen, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine bedeutende Änderung der Art oder der Bedingungen des Vorhabens, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sind, festgestellt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BRUTON

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3621/84 DES RATES

vom 19. Dezember 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfaßt unter anderem die Aufstellung gemeinsamer Regeln für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Regeln sind so festzulegen, daß sie zur Verwirklichung eines gemeinsamen Verkehrsmarktes beitragen.

Ein System von Gemeinschaftsgenehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten begünstigt die Verwirklichung eines derartigen gemeinsamen Verkehrsmarktes dadurch, daß mehr Freiheit beim Dienstleistungsverkehr im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im gesamten Gebiet der Gemeinschaft gewährleistet und es den Verkehrsunternehmen aller Mitgliedstaaten ermöglicht wird, gleichberechtigten Zugang zu diesem Markt zu haben.

Es ist wünschenswert, schon jetzt die mittelfristige Entwicklung des Gemeinschaftskontingents festzulegen, indem ein Anpassungsverfahren eingeführt wird, das ohne Änderung seiner Grundsätze über einen Fünfjahreszeitraum anwendbar ist.

Das Verfahren für die Aufteilung der sich aus den Erhöhungen des Gemeinschaftskontingents ergebenden Genehmigungen auf die Mitgliedstaaten muß auf Kriterien beruhen, die eine gerechte Aufteilung gewährleisten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3515/82 ⁽⁴⁾, ist daher entsprechend zu ändern.

Griechenland, Irland und dem Vereinigten Königreich ist wegen ihrer geographischen Lage eine zusätzliche Erhöhung des Gemeinschaftskontingents einzuräumen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Das Gemeinschaftskontingent wird für das Jahr 1985 um 30 % erhöht. In der Folgezeit wird es während eines Zeitraums von vier Jahren jährlich um 15 % erhöht.

(2) Die Erhöhung des Kontingents nach Absatz 1 wird auf der Grundlage eines Kontingents von 4 038 Genehmigungen berechnet, wobei die Zahl der den einzelnen Mitgliedstaaten zugeteilten Genehmigungen wie folgt festgelegt ist :

Belgien :	434
Dänemark :	305
Deutschland :	727
Griechenland :	88
Frankreich :	656
Irland :	88
Italien :	567
Luxemburg :	111
Niederlande :	626
Vereinigtes Königreich :	436

(3) Die sich aus einer Erhöhung des Kontingents ergebenden Gemeinschaftsgenehmigungen werden auf die Mitgliedstaaten zu 50 % linear und zu 50 % nach Maßgabe der Ausnutzung der Genehmigungen des Gemeinschaftskontingents durch die Verkehrsunternehmen jedes Mitgliedstaats aufgeteilt.

Das Verfahren für die Berechnung der Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen ist in Anhang IV festgelegt.

Die Zahl der Griechenland, Irland und dem Vereinigten Königreich zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen wird mit Rücksicht auf die besondere geographische Lage dieser Länder 1985 um 6 bzw. 6 bzw. 2 und in den folgenden vier Jahren jährlich um 3 bzw. 3 bzw. 1 erhöht.

(4) Für 1985 wird die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen wie folgt festgesetzt :

Belgien :	570
Dänemark :	469
Deutschland :	914
Griechenland :	131
Frankreich :	801
Irland :	147
Italien :	721
Luxemburg :	179
Niederlande :	785
Vereinigtes Königreich :	551

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1984, S. 90.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 358 vom 31. 12. 1983, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 2.

(5) Die Kommission legt nach Konsultation der Mitgliedstaaten vor dem 1. Oktober jedes Jahres ab dem Jahr 1985 und entsprechend den vorstehend festgesetzten Kriterien die sich aus der Erhöhung des Kontingents ergebende Zuteilung zusätzlicher Genehmigungen an die Mitgliedstaaten fest.

Der Beschluß der Kommission wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt; er wird zwei Monate nach seiner Mitteilung rechtskräftig, sofern der Rat in der Zwischenzeit nicht von einem Mitgliedstaat mit der Angelegenheit befaßt wird. In diesem Fall faßt der Rat vor dem 31. Dezember desselben Jahres einen Beschluß mit qualifizierter Mehrheit.

Die Beschlüsse der Kommission und des Rates gelten bis zum Erlaß neuer Beschlüsse über die Anpassung und Aufteilung des Gemeinschaftskontingents.

(6) Sollte sich die Entwicklung der Kapazität im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, der Gegenstand eines Kontingents ist, im Vergleich zur Entwicklung der Verkehrsnachfrage als unzureichend erweisen, so beschließt die Kommission ergänzend zu der jährlichen Erhöhung eine angemessene Erhöhung des Gemeinschaftskontingents.

Die Regeln nach Absatz 5 sind anwendbar."

2. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

3. Der Anhang dieser Verordnung wird Anhang IV.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BRUTON

ANHANG

„ANHANG IV

Verfahren zur Berechnung der Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen

Diese Ausnutzung wird gemessen auf der Grundlage der im Rahmen von Gemeinschaftsgenehmigungen geleisteten Tonnenkilometer (Durchschnittswert je Genehmigung).

Der Koeffizient ‚Ausnutzung der Genehmigungen‘ ist gleich dem Prozentsatz der Ausnutzung der Verkehrsunternehmer eines Mitgliedstaats innerhalb der Ausnutzung durch die Verkehrsunternehmer der zehn Mitgliedstaaten insgesamt."

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 19. Dezember 1984

an die nationalen Eisenbahnunternehmen der Mitgliedstaaten über die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit beim grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr

(84/646/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

nach Kenntnisnahme von den Vorschlägen der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 15. Dezember 1981 ⁽⁴⁾ die UmriÙe der Eisenbahnpolitik im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik festgelegt und sein Interesse an einer besseren Zusammenarbeit der Eisenbahnunternehmen beim grenzüberschreitenden Verkehr bekundet.

Die Mitgliedstaaten haben ein besonderes Interesse daran, daÙ die Eisenbahnunternehmen die Möglichkeiten nutzen, die ihnen die Dimension der Gemeinschaft bietet.

Eine intensivere Zusammenarbeit der Eisenbahnunternehmen beim grenzüberschreitenden Verkehr soll es

ermöglichen, diesen Verkehr weiterzuentwickeln, die betriebliche Abwicklung zu rationalisieren und die Finanzlage dieser Unternehmen zu verbessern ; diese Zusammenarbeit bedeutet einen Fortschritt bei der Verwirklichung der gemeinsamen Verkehrspolitik.

Für diese verstärkte Zusammenarbeit sind Maßnahmen aller Eisenbahndienste (kommerzieller Bereich, Betrieb und andere Spezialdienste) wünschenswert, die an der Erbringung und dem Verkauf von Leistungen für den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr beteiligt sind.

Diese Maßnahmen sollen langfristig zur gemeinsamen Nutzung der verfügbaren Mittel der Unternehmen im Hinblick auf eine wirksame und rationelle Handhabung des grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehrs führen.

Auf der Grundlage der Entscheidungen 75/327/EWG ⁽⁵⁾, 82/529/EWG ⁽⁶⁾ und 83/418/EWG ⁽⁷⁾ sowie der von den Regierungen erlassenen Durchführungsmaßnahmen verfügen die Eisenbahnunternehmen in der Geschäftsführung des grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehrs über genügend Autonomie, um ehrgeizigere gemeinsame Ziele verfolgen zu können.

Die Eisenbahnunternehmen müssen beim grenzüberschreitenden Verkehr nach kommerziellen Gesichtspunkten handeln ; die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele fallen in erster Linie in den Verantwortungsbereich der Unternehmen selbst.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 187 vom 13. 7. 1983, S. 7, ABl. Nr. C 191 vom 16. 7. 1983, S. 10 und ABl. Nr. C 254 vom 22. 9. 1983, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 117 vom 30. 4. 1984, S. 213.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 3, ABl. Nr. C 35 vom 9. 2. 1984, S. 24, und ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1984, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 157 vom 22. 6. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 234 vom 9. 8. 1982, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 32.

Die Eisenbahnunternehmen haben Bemühungen unternommen und Strukturen zur Förderung einer wirksameren Verkehrspolitik geschaffen. Es kommt darauf an, das bereits Erreichte durch eine verstärkte Zusammenarbeit zu ergänzen, in deren Rahmen gemeinsam gehandelt wird, damit die Hindernisse für den Ausbau des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs beseitigt werden und damit sowohl die Qualität der Leistung als auch die finanziellen Ergebnisse verbessert werden —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Den im Anhang aufgeführten Eisenbahnunternehmen der Mitgliedstaaten, nachstehend „Eisenbahnunternehmen“ genannt, wird empfohlen, im Rahmen der ihnen durch die Entscheidungen 75/327/EWG, 82/529/EWG und 83/418/EWG für ihre Geschäftsführung gewährten Autonomie eine aktive Politik der Zusammenarbeit zur Förderung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs fortzusetzen.

Zu diesem Zweck sollten Verfahren und Instrumente, die sich auf das gemeinsame Interesse der Eisenbahnunternehmen gründen, sowie eine Strategie entwickelt werden, die es ihnen ermöglicht, auf den internationalen Verkehrsmärkten wie ein einziges Verkehrsunternehmen aufzutreten und ihnen gestattet, die Rentabilität der den Kunden anzubietenden Dienstleistungen im Verhältnis zu den Gesamtkosten und -einnahmen der betreffenden Verkehrsverbindungen bei Konzentration der Bemühungen auf die gewinnbringenden Verkehre zu bewerten.

Den Eisenbahnunternehmen wird empfohlen, auf der Grundlage dieser allgemeinen Grundsätze die in den Artikeln 2, 3 und 4 beschriebenen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 2

PERSONEN- UND GÜTERVERKEHR

1. Marketing

- Erarbeitung eines Marketing-Konzepts, das speziell auf den internationalen Verkehr zugeschnitten ist, durch Schaffung gemischter bi- oder multilateraler Arbeitsteams, die sich aus Vertretern des Verkehrs- und des Betriebsdienstes der beteiligten Eisenbahnunternehmen zusammensetzen;
- Aufstellung und schrittweise Verwirklichung mittel- und langfristiger Tätigkeitspläne für jeden Markt und für Gruppen von Verkehrsachsen zwischen zwei oder mehreren Ländern;
- gemeinsame Ausarbeitung von Werbekampagnen und verkaufsfördernden Aktionen, gegebenenfalls

unter Beteiligung von Reisebüros und unter Mitwirkung des Verkehrshilfegewerbes.

2. Geschäftsführung

- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Verkehrs- und den Betriebsdiensten;
- Ausdehnung der Vollmachten, damit die Verkäufer internationaler Verkehrsleistungen Sondervereinbarungen im Namen sämtlicher Eisenbahnunternehmen rasch aushandeln und abschließen können;
- Förderung von Einnahmenpools oder anderen neuen Systemen für eine Verteilung der Einnahmen unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses der Eisenbahnunternehmen.

3. Austausch von Informationen

- Ausbau der gegenseitigen Information der Eisenbahnunternehmen über die Prioritäten für bestimmte Verkehre entsprechend deren Rentabilität sowie über die Erfolgskontrolle des Verkaufs und der Nutzung der angebotenen Kapazität;
- gemeinsame Speicherung von Daten mit Hilfe der modernen Informatiktechniken und Ausarbeitung harmonisierter Verfahren zur Weitergabe der Basisinformationen.

4. Interne Grenzhindernisse

- Ausbau der bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen:
 - über die Beseitigung der doppelten technischen Kontrollen der Wagen und Züge an den Grenzen durch die Einführung einer Vertrauensregelung;
 - über die Beseitigung der doppelten eisenbahn-internen Verwaltungsvorgänge;
- Beschleunigung der von den öffentlichen Stellen verlangten Formalitäten und Kontrollen durch eine verstärkte Nutzung der Möglichkeiten der telegraphischen oder EDV-gestützten Information in Zusammenarbeit mit diesen Stellen.

5. Haftungsregelung

Ausarbeitung gemeinsamer Vorschläge zur Verbesserung der Haftungsregelung bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung.

6. Personal

- Bemühung um eine besondere Ausbildung und Intensivierung des Fremdsprachenunterrichts zur Erreichung einer größeren Effizienz der Dienste, die sich mit dem internationalen Verkehr befassen;
- im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Förderung des Personalaustauschs zwischen Eisenbahnunternehmen im Hinblick auf eine bessere sprachliche Verständigung und ein besseres Verständnis der Arbeitsweise der Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten zwecks Verbesserung der Effizienz der Eisenbahnnetze.

*Artikel 3***PERSONENVERKEHR****1. Verkauf und Beförderungspreise**

- Einführung eines von den Tarifen für den Binnenverkehr unabhängigen integrierten europäischen Tarifsystems unter Berücksichtigung der Kostensituation und der jeweiligen Marktlage;
- soweit zweckmäßig, Harmonisierung:
 - der derzeitigen Bedingungen für Sondertarife (Altersgrenze für Kinder; Studenten; Familien; Senioren; Gruppen; häufige Reisen);
 - der Zuschläge und der sonstigen Sonderbedingungen für die Benutzung bestimmter Züge und für Reisen an bestimmten Tagen mit hoher Verkehrsbelastung;
- Ausschreibung gemeinsamer Sonderangebote und Ausarbeitung neuer kommerzieller Maßnahmen, insbesondere von Pauschalangeboten in Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsgewerbe;
- Erstellung eines internationalen Kursbuches — etwa nach der Art eines Kursbuches für Städteverbindungen —, das die Abfahrts- und Ankunftszeiten der europäischen Züge auf den wichtigsten Verkehrsverbindungen und Zubringerstrecken enthält.

2. Technische Organisation und Leistungen

- Anpassung der Fahrpläne der internationalen Verbindungen in einer Weise, daß die Erfordernisse des internationalen Verkehrs so weit wie möglich gegenüber denen des Inlandsverkehrs berücksichtigt werden (Abfahrts- und Ankunftszeiten, Häufigkeit und Fahrzeiten der internationalen Verbindungen);
- Verbesserung des Leitschemas für ein europäisches Eisenbahnnetz, damit schrittweise der kommerzielle Betrieb von Schnellverbindungen und Strecken mit Bedienung im Taktbetrieb zwischen europäischen Großstädten eingerichtet werden kann;
- Entwicklung von flankierenden nicht unterbrochenen Dienstleistungen im internationalen Verkehr, die so weit wie möglich den Bedürfnissen der tatsächlichen und potentiellen Kundschaft entsprechen;
- Verbesserung und Diversifikation des Angebots an Nacht- und Autoreisezügen;
- verbesserte Eisenbahnverbindungen zwischen den Arbeitsorten der Organe der Europäischen Gemeinschaften unter Beachtung des Prinzips der kaufmännischen Geschäftsführung der Eisenbahnunternehmen.

*Artikel 4***GÜTERVERKEHR**

(einschließlich des kombinierten Verkehrs)

1. Verkauf und Beförderungspreise

- Entwicklung von bilateralen oder multilateralen Marktverbänden unter Anpassung der Verkaufsstrukturen mit dem Ziel, schrittweise das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten abzudecken;
- Aufbau von gemeinsamen Diensten und Verkaufsbüros mit technischen und kaufmännischen Teams sowie Verbesserung der Arbeitsweise der bestehenden Einrichtungen;
- Entwicklung der Geschäftsführung je Warenaktor sowie Festlegung der entsprechenden Verantwortlichkeiten;
- Prüfung der Möglichkeiten, für bestimmte Güterarten gemeinsame Zweigstellen für Verwaltungsaufgaben und insbesondere für Dienstleistungen für die Eisenbahnunternehmen zu schaffen;
- Ausdehnung von Tarifsystemen, die von den Binnenverkehrstarifen unabhängig sind, insbesondere durch gemeinsame Tariftabellen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Kosten- und Marktlage;
- Beibehaltung einer gewissen Stabilität der veröffentlichten Tarife, um den Zugang der Verlager zu diesen Tarifen zu erleichtern;
- Ausbau des logistischen Angebots in Form globaler Angebote an die Kunden mit umfassenden Paketlösungen für alle Dienstleistungen von der Erzeugung bis zum Verkauf der beförderten Güter einschließlich des Umschlags zwischen verschiedenen Verkehrsträgern, der Lagerung, der Warenumverteilung und der Verwaltung der Lagerbestände;
- Angebot an die Kunden von garantierten Fristen für besondere Beförderungen.

2. Technische Organisation und Leistungen

- Noch breitere Anwendung der durch das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) gebotenen Möglichkeiten zur Konzentration der Beförderungen auf die leistungsfähigsten Hauptstrecken;
- Intensivierung der multilateralen Maßnahmen zur Ausrichtung auf diese Strecken, damit die Beförderungen beschleunigt und die Verkehrsströme stärker konzentriert werden können;
- Anreiz für die Benutzer, den Verkehr auf diese Strecken zu verlagern;
- Verbesserung der grenzüberschreitenden Beförderungen durch die verstärkte Bildung von Zügen, die zwischen den netzinternen Verschiebebahnhöfen verkehren, ohne an den Grenzen umrangierte zu werden;
- Technische Entwicklung verschiedener Kategorien von Ganzzügen oder Sammelladungs-Beförderungen, die soweit wie möglich entsprechend der Nachfrage der Kundschaft programmiert werden sollen.

3. Zusatzbestimmungen für den kombinierten Verkehr

Bemühung — zur Verbesserung der angebotenen Dienstleistungen und gegebenenfalls durch Verhandlungen mit den interessierten Partnern — um einen ausreichenden kommerziellen Handlungsspielraum der Gesellschaften für die Vermarktung der Eisenbahnverkehrsleistungen im kombinierten Verkehr.

Artikel 5

(1) Den Eisenbahnunternehmen wird empfohlen, der Kommission und gleichzeitig dem Rat folgendes vorzulegen :

- bis zum 30. Juni 1985 ein Aktionsprogramm für zwei Jahre, mit der dieser Empfehlung entsprochen wird, sowie eine Übersicht über die bereits verwirklichten Maßnahmen ;
- bis zum 31. Dezember 1986 einen gemeinsamen Bericht über die erzielten Ergebnisse und die Schwierigkeiten bei der Ausführung des Programms sowie über die anderen laufenden Arbeiten im Bereich der Zusammenarbeit, insbe-

sondere den Baseler Modellversuch (Transinfo) und die Güterwagengemeinschaft.

(2) Anhand des in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Berichts wird die Kommission erforderlichenfalls neue Initiativen ergreifen, um dem Rat die Fortsetzung der Aktion zu ermöglichen.

Artikel 6

Den Eisenbahnunternehmen wird empfohlen, sich mit den Eisenbahnunternehmen der betroffenen Drittstaaten über eine koordinierte Durchführung dieser Empfehlung zu verständigen.

Artikel 7

Diese Empfehlung ist an die im Anhang genannten Eisenbahnunternehmen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BRUTON

*BILAG / ANHANG / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ / ANNEX / ANNEXE / ALLEGATO / BIJLAGE***Jernebanevirksomheder / Eisenbahnunternehmen / Επιχειρήσεις σιδηροδρόμων / Railway companies / Entreprises de chemins de fer / Reti ferroviarie / Spoorwegen**

- Société nationale des chemins de fer belges (SNCB) / Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS)
Rue de France 85, B-1070 Bruxelles
Frankrijkstraat 85, B-1070 Brussel
 - Danske Statsbaner (DSB)
Sølvgade 40, DK-København
 - Deutsche Bundesbahn (DB)
Friedrich-Ebert-Anlage 43, D-6000 Frankfurt (Main)
 - Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος ΑΕ (ΟΣΕ)
οδός Καρόλου 1, GR-Αθήναι
 - Société nationale des chemins de fer français (SNCF)
Rue Saint-Lazare 88, F-75436 Paris
 - Coras Iompair Éireann (CIE)
Heuston Station, IRL-Dublin 8
 - Azienda autonoma delle ferrovie dello Stato (FS)
Piazza della Croce Rossa, I-Roma
 - Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL)
Place de la Gare 9, L-Luxembourg
 - Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS)
Moreelse Park 1, NL-3500 HA Utrecht
 - British Railways Board (BRB)
Euston Square, UK-London NW1 2DZ
 - Northern Ireland Railways Company Ltd (NIR)
East Bridge Street, UK-Belfast BT1 3PB.
-

EUROPA TRANSPORT
BEOBACHTUNG DER VERKEHRSMÄRKTE

JAHRESBERICHT — 1982

Der Jahresbericht des Marktbeobachtungssystems im Verkehr, der in der Reihe „Europa Transport“ erscheint, gibt einen umfassenden Überblick über die jüngsten Marktentwicklungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr innerhalb der Gemeinschaft. Nach Verkehrsträgern gegliedert, enthält der Bericht ein Kapitel über jeden der drei vom Beobachtungssystem erfaßten Verkehrsträger, also über den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr. Eingearbeitet ist auch eine allgemeine marktbezogene Beurteilung der kurzfristigen Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs innerhalb der Gemeinschaft sowie ein Kapitel über die regionalen Verkehrsströme.

1984 — 83 S.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

ISBN 92-825-4202-5

Katalognummer: CB-38-83-766-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 4,91; BFR 225; DM 11,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

Vademekum über die Bestimmungen im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen

Das Vademekum ist ein praktischer Führer, der Verkehrsunternehmen das Verständnis und die Anwendung der Vorschriften für die Ausführung der meisten Beförderungen im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen in Westeuropa erleichtern soll.

Diese praktische Beispiele enthaltende Übersicht bietet eine vergleichende Analyse der heutigen Rechtsvorschriften, denen diese Beförderungen aufgrund der EWG-Verordnung und der Regeln des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) unterliegen.

1984 — 42 S. — 21,0 × 29,7 cm

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

ISBN 92-825-4442-7

Katalognummer: CB-40-84-173-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 3,95; BFR 180; DM 9

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg